

## **Hinweise zur Gründung eines Vereins**

### **1. Entwurf einer Satzung**

Jeder Verein, der im Vereinsregister eingetragen werden soll, benötigt eine eigene Satzung. Die Satzung muss zwingend Name, Sitz, Zweck und Ziel des Vereins enthalten. Ferner sind Regelungen über Ein- und Austritt der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge, Vorstand und Mitgliederversammlung (Form und Frist der Einberufung) zu treffen. Eine Mustersatzung ist als Anlage beigefügt.

### **2. Gründungsversammlung**

Zur Gründung eines Vereins sind mindestens sieben Personen erforderlich, die eine Gründungsversammlung abhalten. Über die Gründungsversammlung ist ein Protokoll zu schreiben, in einer Liste sind die Namen und Anschriften der sieben Gründungsmitglieder aufzuführen.

Auf der Gründungsversammlung müssen folgende Beschlüsse gefasst werden:

- Beschluss über die Gründung eines Vereins
- Verabschiedung der bereits entworfenen Satzung
- Wahl eines Vorstandes

### **3. Eintragung im Vereinsregister**

Nach Durchführung der Gründungsversammlung wird der Verein zur Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg, Sievekingsplatz 1, (Postanschrift) 20348 Hamburg, Tel. 42843-0, angemeldet. Die Anmeldung des Vereins erfolgt durch den neugewählten vertretungsberechtigten Vorstand. Vor der Anmeldung muss der Vorstand seine Unterschriften von einem Notar beglaubigen lassen.

Dem Vereinsregister sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Anmeldungsanschreiben an das Vereinsregister mit den beglaubigten Unterschriften des Vorstandes
- die Originalsatzung mit den Unterschriften der sieben Gründungsmitglieder sowie eine Abschrift der Satzung
- zwei Exemplare des Gründungsprotokolls, aus dem sich die Wahl des Vorstandes ergibt.

Für die Eintragung in das Vereinsregister wird eine Gebühr erhoben, die allerdings erlassen wird, wenn es sich um einen gemeinnützigen Verein handelt. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit muss dem Vereinsregister innerhalb von vier Wochen durch einen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid des Finanzamt Hamburg-Mitte-Altstadt erbracht werden.

#### **4. Gemeinnützigkeit**

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgt durch das Finanzamt Hamburg-Nord, Borsteler Chaussee 45, 22453 Hamburg. Nach der Anmeldung, aber noch vor Eintragung des Vereins im Vereinsregister kann beim Finanzamt ein vorläufiger Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid beantragt werden. Dem Finanzamt ist die von der Gründungsversammlung verabschiedete Satzung vorzulegen.

Später hat der Verein alle drei Jahre eine Steuererklärung vorzulegen, nach der das Finanzamt einen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid erteilt.

#### **5. Mitgliedschaft im Hamburger Sportbund**

Sofern die Mitgliedschaft im Hamburger Sportbund beantragt werden soll, sind dem HSB die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Aufnahmeantrag auf dem entsprechenden Formular
- Mitgliederbestandserhebungsbogen
- Satzung des Vereins
- Vereinsregisterauszug
- Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid
- Formular zur Befreiung vom Steuergeheimnis nach § 30 Abs. 4 Nr. Abgabenordnung
- Nachweis der Einzahlung der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 35 Euro

Die Aufnahmevoraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Hamburger Sportbund sind in den Aufnahmeleitlinien des Hamburger Sportbund e.V. geregelt.